

angesehene Adelsfamilie bezeichnet. Seine Bedeutung wird niemand unterschätzen. Aber sie berechtigt nicht, von einer Adelsfamilie zu sprechen. Im Jahre 1236 überträgt Bischof Heinrich von Konstanz einen dem Hermann von Arbon eignenden Hof auf dessen Bitten dem Kloster Reichenau. Er schickt seiner darüber ausgestellten Urkunde voraus, daß Kirchenleute (*homines ecclesiarum*) sowohl höheren als niederen Grades von Rechts wegen ihre Besitzungen weder vergeben noch verkaufen noch auf irgendeine Weise von ihrer Kirche entfremden können, es sei denn mit Zustimmung und Erlaubnis ihrer Herrn.¹⁾ Sind danach wirklich noch Zweifel möglich, daß das Recht der Ministerialen sich aus dem der Unfreien entwickelt hat?

Indem wir keineswegs bestreiten, daß die Bedeutung der Geschlechter, deren soziale Stellung seit Generationen bereits Anspruch auf die Bezeichnung *nobilis* gewährte, für die Entwicklung der Ministerialität nicht zuletzt wegen ihrer Menge unabsehbar war, können wir im Gegensatz zu Otto weder einen erweisbaren Zusammenhang mit dem blutsmäßig abgeschlossenen Adel der germanischen Stämme zugeben noch auch nur die Hörigkeit als eigentlichen Nährboden für die Ausbildung des neuartigen ministerialischen Verhältnisses leugnen.

Bleibt so die Grundthese von Ottos Buch unannehmbar, so darf das nicht dazu verleiten, die Leistung zu verkennen. Nicht ohne Grund kam die Ständegeschichte der letzten Jahrzehnte entweder über engste Grenzen nicht hinaus oder beschränkte sich nur auf umrißhafte Darstellungen. Der kühne Versuch, das was an verschiedensten Stellen erarbeitet war, zusammenzufassen und durch eigne Forschung zu einem geschlossenen Bild zu vereinigen, bleibt bestehen. Indem einerseits aufgezeigt wird, was noch fragwürdig ist, was als allzu selbstverständliches Nacheinander hingenommen wurde, andererseits bisher übersehene Zusammenhänge herausgestellt werden, ist künftige Forschung ohne Prüfung der von Otto gezeichneten Linien undenkbar. Denn auch dort, wo sich Widerspruch erheben wird, findet die Forschung allein schon durch die Neuartigkeit der Fragestellung Vertiefung. Dazu kommt, daß es Otto gelungen ist, die Stände-

¹⁾ Thurgauisches UB. 2, 472 Nr. 140.